

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 12.01.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1897.) 25. Stück.

Inhalt:

- N^o 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. December 1896, betreffend Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.
- N^o 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. December 1896, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
- N^o 45. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 29. December 1896, betreffend die bei den Urwahlen zum Landtage, bei den Wahlen zu Gemeinde- und Schulvertretungen, sowie bei den Wahlen der Schöffen und Beisitzer im Fürstenthum Birkenfeld zu benutzenden Stimmzettel.
- N^o 46. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 29. December 1896, betreffend Abänderung des Artikels 1, §. 3 der revidirten Gemeindeordnung.
- N^o 47. Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Vereinigung der Hørspe-Bardewischer und der Bardewisch-Brookseiter Mühlenacht.

N^o 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.

Oldenburg, den 22. December 1896.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. v. M. beschlossen, daß die nachstehend abgedruckten Bestimmungen,

betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken, an die Stelle der bisherigen Vorschriften zu treten haben.

Oldenburg, den 22. December 1896.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

Bestimmungen,
betreffend
**die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations-
und anderen gewerblichen Zwecken.**

1. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, Zollfreiheit zu gewähren:

- a) inländischen Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstalten und mit der Destillation von Mineralöl sich befassenden chemischen Fabriken, sofern diese Gewerbsanstalten ihren Betrieb in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständige amtliche Aufsicht stellen, für das zur Reinigung, Raffinirung oder Destillirung (einschließlich der Fabrikation von Vaselinöl und Vaselin) bestimmte Mineralöl mit der Maßgabe, daß von den daraus gewonnenen Produkten die leichten Mineralöle, soweit sie an die zum zollfreien Bezuge solcher Oele berechtigten Gewerbsanstalten (Ziffer 2) abgesetzt werden, zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind;
- b) anderen inländischen Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstalten und chemischen Fabriken für dasjenige Mineralöl, welches zur Herstellung der erweislich in das Ausland ausgeführten oder an zum zoll-

freien Bezuge berechnete Gewerbsanstalten (Ziffer 2) abgesetzten leichten Mineralöle verwendet worden ist;

c) den Palmkernöl-, Gummi- und Wachsstockfabriken sowie den Stückfärbereien seidener und halbseidener Gewebe für dasjenige leichte Mineralöl, welches sie zur Extraktion des Palmkernöls, beziehungsweise zur Lösung des Kautschucks, der Lacke oder Farben, zur Verdünnung der Grundirungsmassen oder zur Reinigung der gefärbten Stoffe verwenden;

d) den Fabriken von Gasruß und Drucker- und Buchschwärze für das Mineralöl von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden, welches sie zur Erzeugung von Ruß oder Drucker- und Buchschwärze verwenden.

2. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ferner ermächtigt, die Begünstigung des zollfreien Bezuges leichter Mineralöle aus inländischen Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstalten und chemischen Fabriken, welche sich im Besitze der in Ziffer 1 a und b bezeichneten Begünstigungen befinden, zu gewähren:

a) den in Ziffer 1 c bezeichneten Gewerbsanstalten zu den dort bezeichneten Zwecken,

b) anderen Gewerbsanstalten zu Lösungs- und Extraktionszwecken

und

c) Gewerbsanstalten aller Art zum Motorenbetrieb, sofern die bewegende Kraft des betreffenden Motors unmittelbar dem Betriebe eines Gewerbes zu dienen hat. Die ausschließliche oder theilweise Verwendung eines Motors zur Lichterzeugung ist von dieser Begünstigung ausgenommen.

3. Diese Begünstigungen sind nur auf jederzeitigen Widerruf und unter der Bedingung zuzugestehen, daß die Inhaber der Gewerbsanstalten den mit der Kontrolle beauftragten Beamten die Einsicht der Bücher und die Kontrolle des Betriebes gestatten und über den Bezug, die Verarbei-

*

tung und den Vertrieb beziehungsweise den Verbrauch des Mineralöls und der Produkte aus solchem so genau Buch führen, daß mit Hilfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Aufschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes sofort geprüft werden kann.

4. Der Begriff der leichten Mineralöle im Sinne dieser Vorschriften bestimmt sich nach den bezüglichen Vorschriften im Artikel „Petroleum“ des amtlichen Waarenzeichnisses zum Zolltarif.

Die Dichtigkeitsgrade der Mineralöle und Mineralöledestillate sind mittelst geeicher Thermoaräometer festzustellen.

5. Die Gewährung der einzelnen Begünstigungen ist ferner an folgende Bedingungen zu knüpfen:

A. Für die in Ziffer 1 a bezeichneten gewerblichen Anstalten:

a) Dem Anstaltsinhaber wird für das zur Reinigung zc. bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Produkte ein Privat- (Theilungs-) Lager unter amtlichem Mitverschluß bewilligt. Auf dasselbe finden die Vorschriften des Privatlagerregulativs Anwendung, insoweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

b) Der amtliche Verschluß erstreckt sich auf sämtliche Lager- und Betriebsräume, dergestalt, daß die gesammte Anstalt durch sichere Umschließungen von der Umgebung vollständig abzuschneiden ist.

Im Falle des Bedürfnisses und sofern Bedenken gegen die Steuersicherheit nicht bestehen, darf jedoch von der Voraussetzung der verschlußsicheren vollständigen Umschließung der gesammten Anstalt abgesehen und statt dessen die verschließbare Herichtung derjenigen Räume gefordert werden, in welchen die Fabrikation stattfindet und in welchen

die zur Verarbeitung bestimmten Mineralölvorräthe sowie die fertigen Fabrikate lagern.

c) Die zur Bewachung der Anstalt und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen erforderlichen Räume hat der Anstaltsinhaber der Zollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und mit dem nöthigen Inventar auszustatten; nicht minder ist von ihm für deren Reinigung, Heizung und Beleuchtung Sorge zu tragen.

Insoweit sich zum Zwecke der Bewachung und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen die Anstellung besonderer Beamten erforderlich macht, hat derselbe einen Verwaltungs-kostenbeitrag nach Höhe des durchschnittlichen Dienst Einkommens der anzustellenden Beamten zu zahlen, andernfalls aber neben der Vergütung der etwa auslaufenden Tagegelder und Reisekosten Gebühren nach Maßgabe der vom Bundesrath unter dem 4. Juli 1889 erlassenen Vorschriften (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 501) zu entrichten.

d) Mit der Anmeldung der Lager- und Betriebsräume ist ein Verzeichniß der in der Fabrik vorhandenen Betriebsvorrichtungen und Betriebsgeräthe sowie eine Beschreibung des technischen Verfahrens einzureichen. Von jeder Veränderung, welche an diesen Vorrichtungen und Geräthen oder in dem Betriebsverfahren vorgenommen werden soll, ist vor deren Ausführung Anzeige zu erstatten.

Insoweit die Zollbehörde dies für erforderlich erachtet, sind die Geräthe fortlaufend zu numeriren, mit ihrem Rauminhalt oder Gewicht dauerhaft zu bezeichnen und mit Standgläsern in der Weise zu versehen, daß die Menge oder das Gewicht des darin enthaltenen Mineralöls, beziehungsweise der daraus gewonnenen Produkte sofort ersehen werden kann.

- e) Die An- und Abschreibung im Lagerkonto erfolgt nach dem Eigengewicht der Mineralöle. Behufs Ermittlung des letzteren kann, sofern nicht im einzelnen Falle Bedenken entgegenstehen, eine Taravergütung in Rechnung gestellt werden, welche nach dem bei der Festsetzung des Tarazuschlags für die betreffende Art von Mineralölen im §. 2 der Tarabestimmungen in Anwendung gebrachten Verhältnisse berechnet ist. Demnach sind für leichte Mineralöle in Barrels 22,5 Prozent, für flüssige Mineralöle in Barrels 16,5 Prozent, für andere Mineralöle in Barrels 20 Prozent Taravergütung in Rechnung zu stellen. Die Taravergütung für Ballons kann bis auf Weiteres nach dem Verhältnisse berechnet werden, daß einer Tara von 20 Prozent bei Barrels eine solche von 21,5 Prozent bei Ballons gleichgestellt wird. Demnach ist der Tara von 22,5 und 16,5 Prozent bei Barrels eine solche von 24 beziehungsweise 17,5 Prozent bei Ballons gleichzustellen. Inwieweit die Berechnung des Eigengewichts bei in Tankschiffen eingehendem oder zur Versendung gelangendem Mineralöl aus der Vitermenge erfolgen darf, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde.
- f) Der Anstaltsinhaber darf das bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Halbfabrikate ohne vorgängige Anmeldung in beliebiger Weise verarbeiten.
- g) Der weiteren Abfertigung der zur Abmeldung gelangten Fabrikate ist deren zollpflichtiges Gewicht zu Grunde zu legen, welches in derselben Weise zu ermitteln ist, wie bei dem Eingange gleichartiger Waaren aus dem Auslande.
- h) Wird bei der Abmeldung leichter Mineralöle deren zollfreie Ablassung in Anspruch genommen, so sind der Abmeldung das Bestellschreiben der zum Bezuge berechtigten Gewerbsanstalt (Ziffer 2) und der zu-

gehörige Erlaubnißschein (C a) vorzulegen. Die Amtsstelle vermerkt in dem Erlaubnißschein, der demnächst mit dem Bestellschreiben zurückgegeben wird, Gattung und Menge des bezogenen Destillats sowie dasjenige Quantum Mineralöldestillate, auf welches der Schein Gültigkeit behält, und benutzt als Belag für die zollfreie Abschreibung die Abmeldung, nachdem auf derselben von dem mit der Kontrolle des Betriebes der Raffinerie zc. beauftragten Oberbeamten auf Grund der vorgenommenen Prüfung, insbesondere der von ihm eingesehenen kaufmännischen Bücher (vergl. Ziffer 3) bescheinigt worden ist, daß die angemeldete Versendung wirklich stattgefunden hat.

Eine Kontrolle des richtigen Einganges der zur Versendung angemeldeten Mineralöldestillate bei der zum Empfang berechtigten gewerblichen Anlage findet regelmäßig nur dadurch statt, daß die mit der Kontrolle der letzteren beauftragten Beamten von den Eintragungen in die Erlaubnißscheine Kenntniß nehmen und dieselben zur Prüfung der von dem Inhaber der Anlage geführten Bücher benutzen.

i) Werden andere als die unter h bezeichneten Fabrikate abgemeldet, so erfolgt, soweit sie nicht zur Verzollung angemeldet werden, ihre Versendung unter Zollkontrolle. Letzteres gilt insbesondere auch für diejenigen Mineralöle, welche zur Versendung an die in Ziffer 1 d bezeichneten Gewerbsanstalten bestimmt sind.

k) Entleerte Umschließungen, welche zur Befüllung mit den gewonnenen Produkten nicht verwendet werden, können mit dem Anspruch auf zollfreie Ablassung vom Lager unter zollamtlicher Kontrolle wieder ausgeführt werden.

l) Mineralöle, welche in der Anstalt zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken Verwendung finden sollen, ein-

schließlich derjenigen, welche in der Anstalt selbst gewonnen worden sind, sind vorher zu verzollen.

Das Gleiche gilt von zollpflichtigen Hilfsstoffen, welche zum Zwecke der Reinigung, Raffinirung oder Destillirung von Mineralöl in die Anstalt eingebracht werden.

m) Die Nichterfüllung der dem Anstaltsinhaber auferlegten Verpflichtungen ist, insoweit sie nicht gesetzlicher Strafe unterliegt, mit angemessenen Konventionalstrafen zu belegen.

B. Für die in Ziffer 1 b bezeichneten gewerblichen Anstalten:

a) Es ist lediglich die Verarbeitung und Verwendung ausländischen Mineralöls gestattet. Dasselbe ist unmittelbar vom Auslande oder von öffentlichen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß unter Zollkontrolle zu beziehen.

b) Die fabrikmäßige Gewinnung anderer als leichter Mineralöle sowie von Leuchtgas aus Mineralöl ist unzulässig.

c) Die auszuführenden Destillate sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Die Abfertigung erfolgt unter Zollkontrolle.

d) Die mit Anspruch auf Zollerlaß an berechnigte gewerbliche Anstalten (Ziffer 2) abzugebenden leichten Mineralöle sind nach Gattung, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht mit dem Antrage auf zollfreie Abschreibung einer entsprechenden Menge ausländischer Mineralöle bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle unter Vorlegung des Bestellschreibens und des zugehörigen Erlaubnißscheins (C a) schriftlich anzumelden. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Kontrolle die Vorschriften unter A h sinngemäß Anwendung.

e) Die Zollfreiheit wird in der Weise gewährt, daß

die erweislich ausgeführten oder an die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen abgesetzten Destillate nach ihrem Eigengewichte unter Zuschlag einer Tara von der zur Anschreibung gelangten zollpflichtigen Menge zollfrei abgeschrieben werden. Diese Tara ist aus dem Eigengewichte nach Verhältniß des Tarazuschlags zu berechnen, welcher für das zur Herstellung der Destillate erweislich verwendete Mineralöl im §. 2 der Tarabestimmungen festgesetzt ist.

Wenn in einer Anstalt Mineralöle, welche verschiedenen Tarazuschlägen unterliegen (5 A e), nebeneinander zur Verarbeitung gelangen, so ist für die Berechnung des Zuschlags bei der Abschreibung der Destillate der niedrigste der in Frage kommenden Tarasätze maßgebend, sofern der Anstaltsinhaber nicht nachweist, daß das zur Herstellung der Destillate verwendete Mineralöl einem höheren Tarazuschlage unterlegen hat.

f) Behufs der Ermittlung des Eigengewichts der auszuführenden *cc.* Destillate kann, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken bestehen, eine Taravergütung in Rechnung gestellt werden, welche dem im §. 2 der Tarabestimmungen für leichte Mineralöle festgesetzten Tarazuschlage entspricht. Es sind demnach für Barrels 22,5 und für Ballons, entsprechend dem unter A e festgesetzten Verhältnisse, 24% Tara in Abzug zu bringen.

C. Für die in den Ziffern 1 c, d und 2 b, c bezeichneten gewerblichen Anstalten:

a) Für jedes Kalenderjahr ist bei dem Bezirkshauptamt ein Erlaubnißschein zu erwirken, in welchem die Gattung und die höchste Menge der im Laufe des Jahres unter Beanspruchung der zollfreien Ablassung zu beziehenden Mineralöle und deren Verwendungszweck anzugeben sind.

b) Die zollfrei abzulassenden Mineralöle müssen direkt bezogen werden und zwar:

seitens der in Ziffer 1 c bezeichneten gewerblichen Anstalten entweder aus einer der in Ziffer 1 a und b bezeichneten Petroleumraffinerien zc. oder aus dem Auslande,

seitens der in Ziffer 1 d bezeichneten gewerblichen Anstalten entweder aus einer der in Ziffer 1 a bezeichneten Petroleumraffinerien zc. oder aus dem Auslande,

seitens der in Ziffer 2 b und c bezeichneten gewerblichen Anstalten aus einer der in Ziffer 1 a und b bezeichneten Petroleumraffinerien zc.

Dem Bezuge aus dem Auslande steht im Sinne dieser Vorschriften der Bezug aus einer öffentlichen Niederlage oder aus einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

c) Die aus dem Auslande oder aus einer der vorher bezeichneten Niederlagen, desgleichen die seitens der in Ziffer 1 d bezeichneten gewerblichen Anstalten aus einer der in Ziffer 1 a bezeichneten Petroleumraffinerien zc. mit dem Anspruch auf zollfreie Ablassung bezogenen Mineralöle sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen.

d) Beim Bezuge aus einer Petroleumraffinerie zc. ist der Bestellung, beim Bezuge aus dem Auslande der Anmeldung der Erlaubnißschein beizufügen. Auf dem letzteren hat die Amtsstelle auch im Falle des Bezuges aus dem Auslande die in Ziffer 5 A h vorgeschriebenen Vermerke zu machen.

e) Zu Zwecken, welche die Zollfreiheit nicht begründen, dürfen Mineralöle der im Erlaubnißschein bezeichneten Art nicht verwendet werden.

Die in Ziffer 1 c und d bezeichneten gewerblichen Anstalten dürfen jedoch Mineralöl dieser Art zu

Beleuchtungs oder Schmierzwecken beziehen. Sie haben alles ohne Anspruch auf zollfreie Ablassung bezogene Mineralöl der Amtsstelle ebenfalls anzu-
melden und vorzuführen, auch, soweit es noch nicht verzollt ist, zu verzollen.

- f) Rückstände der zollfrei abgelassenen Mineralöle, welche eine die Zollfreiheit nicht begründende Verwendung finden sollen, sind vor der Verwendung zu verzollen.

Dasselbe gilt im Falle des Aufhörens der Begünstigung für etwaige Restbestände der zollfrei abgelassenen Mineralöle und der Rückstände von solchen, insoweit nicht von den obersten Landes-Finanzbehörden Ausnahmen bei dem Uebergange des Betriebes in eine andere Hand zugelassen werden.

- g) Die Abgabe von Mineralöl, Mineralöldestillaten und Mineralölrückständen an Dritte ist unstatthaft.

6. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrollen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden festgesetzt.

N^o. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
Oldenburg, den 23. December 1896.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. Folgendes beschlossen:

„An Stelle der in den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe“ (— siehe Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28 Seite 960 ff. —), „unter Zif-

fer 2 A b, bb für Viehsalzlecksteine aus Steinsalz als Denaturierungsmittel vorgeschriebenen $\frac{3}{8}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Holzkohlenpulver sind anzuwenden $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Holzkohlenpulver.“

Oldenburg, den 23. December 1896.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 45.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die bei den Urwahlen zum Landtage, bei den Wahlen zu Gemeinde- und Schulvertretungen, sowie bei den Wahlen der Schöffen und Beisitzer im Fürstenthum Birkenfeld zu benutzenden Stimmzettel.

Oldenburg, den 29. December 1896.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die bei den Urwahlen zum Landtage, den Wahlen zu Gemeinde- und Schulvertretungen, sowie den Wahlen der Schöffen und Beisitzer im Fürstenthum Birkenfeld zu be-

nutzenden Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Die Stimmzettel sind verdeckt dem Leiter der Wahlhandlung zu übergeben und von diesem uneröffnet in die Wahlurne zu legen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. December 1896.

(L. S.)

Peter.

Sausen.

Mugenbecher.

№. 46.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 1, §. 3 der revidirten Gemeindeordnung.

Oldenburg, den 29. December 1896.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 1, §. 3 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 erhält folgende Fassung:

„Die innerhalb einer Landgemeinde belegenen Ortschaften können sich zur Selbstverwaltung ihrer örtlichen, die ganze Gemeinde als solche nicht berührenden, Angelegenheiten und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten in derselben durch ein vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu genehmigendes Ortsstatut als besondere Ortsgenossenschaften mit den Rechten von juristischen Personen konstituieren, die nach den für die Gemeinde geltenden Bestimmungen durch einen besonderen Ortsausschuß vertreten und durch den Gemeindevorstand verwaltet werden. Zur Beschlußfassung über das betreffende Statut sind die stimmberechtigten Einwohner der Ortschaft Seitens des Gemeindevorstandes zu berufen. Nach Annahme des Entwurfs durch die Mehrheit der Versammlung ist er unter der Aufforderung an die Stimmberechtigten zur Abgabe ihrer Ansichten über ihn und unter Angabe des Orts und der Zeit der Offenlegung an einem von der Versammlung bestimmten Orte auf 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an, öffentlich auszulegen und demnächst, unter Erwähnung der etwa abgegebenen Erklärungen der Stimmberechtigten, in einer zweiten Versammlung zur abermaligen Abstimmung zu bringen.

Die bestehenden Ortsgenossenschaften bleiben als solche beibehalten.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. December 1896.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Mugenbecher.

N^o. 47.

Verordnung, betreffend die Vereinigung der Hörspe-Bardewischer und der Bardewisch-Brookseiter Mühlenacht.

Oldenburg, den 29. December 1896.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 was folgt:

§. 1.

Die Hörspe-Bardewischer und die Bardewisch-Brookseiter Mühlenacht werden auf Grund und nach Maßgabe der von den Ausschüssen dieser Genossenschaften geschlossenen Vereinbarung zu einer Mühlenacht unter dem Namen Brookseite-Hörspe-Bardewischer Mühlenacht vereinigt.

§. 2.

Die Anstalten, das Vermögen, die Schulden und die sonstigen Verpflichtungen der beiden vereinigten Genossenschaften gehen auf die neue Genossenschaft über.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. De-
cember 1896.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mutzenbecher.